

Samtgemeinde Neuenkirchen
 Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 14. Aug. 2023

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: SG/612/2023
Jahresabschluss 2020 der Samtgemeinde Neuenkirchen	
Beratungsfolge:	
Gremium	Datum
	Sitzungsart
	Zuständigkeit TOP-Nr.
Samtgemeindeausschuss	14.09.2023
Samtgemeinderat	25.09.2023
	nicht öffentlich
	öffentlich
	Vorberatung
	Entscheidung

Sachverhalt:

a) Prüfung des Jahresabschlusses 2020 gemäß § 156 NKomVG

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat Mitte des Jahres 2023 den Jahresabschluss 2020 geprüft.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2020 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sind zur gefälligen Kenntnisnahme beigelegt.

b) Beschluss des Jahresabschlusses 2020, Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters sowie Zuführung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses zu den Überschussrücklagen gemäß §§ 58, 123, 129 NKomVG

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen über den Jahresabschluss zu beschließen und zugleich über die die Zuführung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses zu Überschussrücklagen zu entscheiden.

c) Nach Genehmigung der überplanmäßigen Aufwendungen hat der Rat über die **Entlastung** des Samtgemeindebürgermeisters zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Beschlussempfehlung zum Jahresabschluss 2020

a) Der Samtgemeinderat stellt den Jahresabschluss 2020 nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt in der vorliegenden Form fest.

b) Der Jahresüberschuss in Höhe von 238.315,98 € wird unter den Bilanzpositionen

„Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ vorgetragen und der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 21.205,31 € wird in voller Höhe aus den „Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ gedeckt.

c) Dem Samtgemeindebürgermeister wird die Entlastung gem. § 129 NKomVG erteilt.